

# Beitragsrückerstattung



**Das lohnt sich!**

## Die LKH-Beitragsrückerstattung: Das lohnt sich!



### Kostenbewusstes Verhalten lohnt sich Monat für Monat

Für vollversicherte Personen können Sie 5 % des tariflichen Beitrages für die ambulanten, zahnärztlichen und stationären Tarife zurückerhalten. Der Weg dahin ist ganz einfach:

- Maßgeblicher Zeitraum 01.09.2010 bis 31.08.2011
- Sie erteilen der LKH eine Einzugsermächtigung.
- Pro versicherter Person stellen Sie für die Krankheitskostenversicherung höchstens 2 x Ansprüche auf Versicherungsleistungen.

Das lohnt sich sofort! Die erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung bei kostenbewusstem Verhalten wird direkt ab Versicherungsbeginn monatlich bei der Abbuchung Ihrer Beiträge berücksichtigt.

### Eingeschränkte Leistungen? Nein!

Die Zahl Ihrer Arztbesuche ist selbstverständlich genauso wenig begrenzt, wie die sonstigen Leistungen! Das gesammelte Einreichen ermöglicht eine rationelle und kostengünstige Verwaltung. Und das lohnt sich auch für Sie!

### Details zur Beitragsrückerstattung bei kostenbewusstem Verhalten

**Kostenbewusstes Verhalten vom 01.09.2010 bis 31.08.2011 lohnt sich Monat für Monat:**

Die Beitragsrückerstattung bei kostenbewusstem Verhalten wird für alle Tarife des ambulanten, zahnärztlichen und stationären Versicherungsschutzes der Krankheitskosten-Vollversicherung gewährt.

Ausgenommen von der Beitragsrückerstattung sind jedoch die Tarife der Auslandskrankenversicherung sowie die verbandseinheitlichen Standard- und Basistarife.

Dabei wird die Beitragsrückerstattung nur für Zeiträume gewährt, in denen bei der LKH eine Krankheitskostenversicherung besteht, die eine Kostenerstattung für mindestens ambulante und stationäre Leistungen vorsieht und die gesetzliche Pflicht zur Krankenversicherung erfüllt.

Diese erfolgsabhängige Rückerstattung für 2012 beträgt **für jede versicherte Person 5 % der Neuzugangsbeiträge** abzüglich Anrechnungsbeträge. Der gesetzliche Zuschlag und vereinbarte Beitragszuschläge werden nicht berücksichtigt.

Die Beitragsrückerstattung bei kostenbewusstem Verhalten wird bei der Abbuchung der Beiträge **direkt** berücksichtigt.

**Voraussetzungen, die Sie dafür im Zeitraum 01.09.2010 bis 31.08.2011 erfüllen müssen:**

- Sie erteilen uns durchgehend eine **Einzugsermächtigung**. Diese muss die Beiträge für Ihre Kranken- und Pflegeversicherung umfassen.
- Für die jeweilige versicherte Person werden **höchstens 2 x Ansprüche auf Versicherungsleistungen** aus der Krankheitskostenversicherung gestellt.

Dabei gilt jedes Einreichen von Kostenbelegen als eine Anspruchstellung. Bezüglich der Wertung für den o. g. Zeitraum gilt das Eingangsdatum des jeweiligen Erstattungsantrages bei der LKH.

Keinen Einfluss auf die Zählung der Erstattungsanträge haben Ansprüche auf Versicherungsleistungen in der Auslandskrankenversicherung und in den Zahnzusatztarifen 192, 193 und 194. Außerdem bleiben Leistungen für stationäre Behandlungen sowie die Gewährung von Ersatz-Krankenhaustagegeld bei der Zählung unberücksichtigt.

- Es wird maximal ein Lastschrifteinzug von der Bank zurückgegeben und kein Lastschrifteinzug von Ihnen widerrufen. Bezüglich der Wertung für den o. g. Zeitraum gilt das Datum des Kontoauszugs, mit dem der Rücklauf auf das Konto der LKH erfolgt.

- Sie vereinbaren monatliche Zahlung jeweils zum Ersten des Monats oder es fällt bei ¼-jährlicher, ½-jährlicher oder jährlicher Zahlung ein Zahlungstermin auf den 1. Januar.

Gilt nur für Neuversicherte:  
Werden zwischen dem Eintrittstermin und dem nächsten 31. August mehr als 2 x Ansprüche auf Versicherungsleistungen im vorbeschriebenen Sinne gestellt, erfolgt eine Verrechnung der sofortigen Beitragsrückerstattung mit Auszahlungen von Ansprüchen (z. B. Versicherungsleistungen) an den Versicherungsnehmer.

### Weitere Voraussetzungen:

Der Anspruch für 2012 besteht nur, wenn am 01.01.2013 oder bis zum Ende der Versicherung wegen Versicherungspflicht oder Tod bei der LKH Versicherungsschutz besteht, der eine Kostenerstattung für mindestens ambulante und stationäre ärztliche Behandlung vorsieht und die gesetzliche Pflicht zur Krankenversicherung erfüllt. Eine Anwartschaftsversicherung für den vorgenannten Versicherungsschutz erfüllt ebenfalls diese Voraussetzung. Weiterhin darf im Kalenderjahr 2012 kein Ruhen des Leistungsanspruchs wegen Beitragsrückstands bestehen oder festgestellt werden und am 01.01.2013 kein verbandseinheitlicher Standard- oder Basistarif versichert sein.

## Beitragsrückerstattung bei Schadenfreiheit als Jahres-Rückerstattung oder Beitragsermäßigung im Alter

Sie erhalten – zusätzlich zur Beitragsrückerstattung bei kostenbewusstem Verhalten – sogar noch die Beitragsrückerstattung bei Schadenfreiheit. Dafür müssen Sie nur wenig tun:

- Maßgeblicher Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2011
- Die Bedingungen für die Beitragsrückerstattung bei kostenbewusstem Verhalten erfüllen Sie auch für 2012.
- Sie sammeln Ihre Arzt- und Zahnarztrechnungen. Liegt der Gesamtbetrag für 2011 unter der zu erwartenden Beitragsrückerstattung, reichen Sie sie einfach nicht ein.

So bekommen Sie als Jahres-Rückerstattung Ende Oktober 2012 einen ganz erheblichen Teil Ihrer gezahlten Beiträge zurück. Mit der Dauer der Schadenfreiheit steigt die Höhe Ihrer Beitragsrückerstattung.



### Sie möchten an Stelle der Jahres-Rückerstattung lieber eine Beitragsermäßigung im Alter?

Sie können sich an Stelle der Jahres-Rückerstattung auch für eine Beitragsermäßigung im Alter entscheiden. In diesem Fall erhalten Sie eine Direktgutschrift in der gleichen Höhe wie die Jahres-Rückerstattung sowie einen Bonus von 50 %. Diese Direktgutschrift sowie der Bonus werden für eine Absenkung Ihres Beitrags nach Vollendung des 65. Lebensjahres verwendet.

Damit Sie sich unbesorgt für diesen Weg entscheiden können, haben wir umfangreiche Garantien für Sie vorgesehen, die auf der nächsten Seite detailliert beschrieben sind.

### Details zur Beitragsrückerstattung bei Schadenfreiheit

Schadenfreiheit für Versicherungsjahr(e)	Jahres-Rückerstattung	oder	Gutschrift zur Beitragsermäßigung im Alter inkl. 50 % Bonus
2011 (auch bei unterjährigem Beginn)	1/12		1,5/12 der Beiträge
2010 – 2011	2/12		3/12 der Beiträge
2009 – 2011	2/12		3/12 der Beiträge
2008 – 2011	3/12		4,5/12 der Beiträge
2007 – 2011	4/12		6/12 der Beiträge

#### Schadenfreiheit für 2011 lohnt sich

**Zusätzlich** zur Beitragsrückerstattung bei kostenbewusstem Verhalten können Sie sich für eine der folgenden beiden Beitragsrückerstattungen bei Schadenfreiheit entscheiden:

- **Jahres-Rückerstattung:** Wir zahlen Ihnen Teile Ihrer gezahlten Beiträge gemäß obiger Tabelle aus.
- **Beitragsermäßigung im Alter:** Wir schreiben Ihnen Teile Ihrer gezahlten Beiträge gemäß obiger Tabelle für **Beitragssenkungen** nach Vollendung des 65. Lebensjahres gut. Diese enthalten einen Bonus in Höhe von 50 %. Die Regelungen und Garantien hierzu sind auf der nächsten Seite beschrieben.

Sie erhalten Teile Ihrer gezahlten Beiträge zurück in den Tarifen 100, 101, 102, 103, 105, 110, 120, 121, 150 – 180, 182, BA1 – BA9, PSKV, in den Tarifen der Tarifgruppen T, A, P und G sowie in den Basistarifen, sofern diese mit dem Tarif 402 versichert sind. Die Rückerstattung hängt von der Dauer der Schadenfreiheit ab und bezieht sich auf die

für die anspruchsberechtigten Tarife **für das Versicherungsjahr 2011 gezahlten Beiträge** (ohne gesetzlichen Zuschlag), wobei in den Tarifgruppen T, A, P und G sowie in den Ausbildungstarifen und Basistarifen nur 70 % des Beitrags in die Berechnung eingehen.

Die Auszahlung bzw. Gutschrift erfolgt im **Oktober 2012**.

#### Voraussetzungen für die Beitragsrückerstattung bei Schadenfreiheit:

- **Kostenbewusstes Verhalten für 2012**  
Die Voraussetzungen für die Beitragsrückerstattung bei kostenbewusstem Verhalten für das Jahr 2012 sind erfüllt.
- **Schadenfreiheit**  
Für die genannten Versicherungsjahre wurden keine Ansprüche auf Versicherungsleistungen aus einem der in dem jeweiligen Jahr anspruchsberechtigten Tarife gestellt. Dabei bleiben Leistungen für stationäre Behandlungen sowie die Gewährung von Ersatz-Krankenhaustagegeld unberücksichtigt. Ein Jahr gilt auch als schadenfrei, wenn die berücksichtigten Versicherungsleis-

tungen nicht höher als die Jahres-Rückerstattung oder Direktgutschrift sind. Solche Versicherungsleistungen für 2011 werden wir auf die Höhe Ihrer Beitragsrückerstattung für 2011 anrechnen.

- **Ununterbrochener Versicherungsschutz**  
Für die versicherte Person hat für die schadenfreien Versicherungsjahre ununterbrochen Versicherungsschutz mit vollem vertraglichen Leistungsanspruch nach einem der in dem jeweiligen Jahr anspruchsberechtigten Tarife bestanden. Bei unterjährigem Versicherungsbeginn zählt das erste Versicherungsjahr als vollständiges, anrechenbares Jahr für die Beitragsrückerstattung.
- **Kein Beitragsrückstand in 2011**  
Im Kalenderjahr 2011 wurde nicht mehr als ein Mahnschreiben wegen Beitragsrückstands versandt.
- **Keine Kündigung bis 01.01.2013**  
Mindestens ein anspruchsberechtigter Tarif ist bis zum 01.01.2013 oder bis zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses wegen Versicherungspflicht oder Tod versichert.

## Das ist außergewöhnlich – 50 % Extra-Bonus bei der LKH

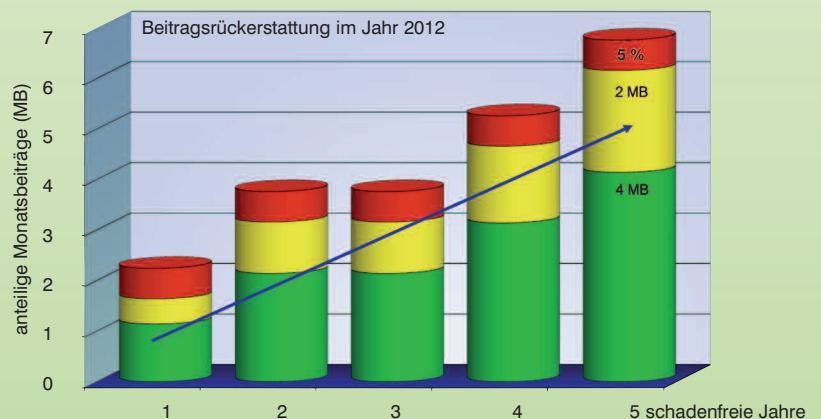


Wählen Sie bei Schadenfreiheit zwischen einer Beitragsrückerstattung als Jahres-Rückzahlung oder einer Beitragsrückerstattung als Beitragsermäßigung im Alter.

- Bei einer Beitragsermäßigung im Alter erhalten Sie eine Gutschrift in der gleichen Höhe wie bei der Jahres-Rückerstattung. Diesen Betrag erhöhen wir um einen Bonus in Höhe von 50 %. Mit 65 Jahren erhalten Sie aus dieser Direktgutschrift sowie dem Bonus eine zeitlich unbefristete Beitragssenkung.
- Sie können jedes Jahr neu wählen, ob Sie lieber die Jahres-Rückerstattung oder lieber die Beitragsermäßigung im Alter haben möchten.
- Sollten Sie wieder krankenversicherungspflichtig werden, können Sie sich für eine Auszahlung oder eine Anrechnung auf eine Zusatzversicherung entscheiden.

### Die LKH-Beitragsrückerstattung: Das lohnt sich!

- Jahresrückerstattung
- + ■ Beitragsermäßigung im Alter mit 50 % Extra-Bonus
- Beitragsrückerstattung bei kostenbewusstem Verhalten 5 %



### Die Regelungen und Garantien zur Beitragsermäßigung im Alter:

#### Art und Höhe der Gewährung

Sie erhalten im Oktober 2012 für die jeweiligen in Ihrem Vertrag versicherten Personen nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Direktgutschrift sowie einen Bonus:

Diese Direktgutschrift wird in der gleichen Höhe wie bei der **Jahres-Rückerstattung**, jedoch ggf. nach Verrechnung mit Leistungen, dem Deckungskapital zugeführt.

Weiterhin wird ein **Bonus in Höhe von 50 %** der nach eventueller Verrechnung mit Leistungen verbleibenden Direktgutschrift dem Deckungskapital zugeführt.

Für im Versicherungsvertrag ggf. mitversicherte Kinder, die bei der LKH beitragsfrei in der privaten Pflegepflichtversicherung mitversichert sind, werden diese Direktgutschrift und der Bonus zur Verwendung für den Versicherungsnehmer gutgeschrieben, sofern der Versicherungsnehmer gleichzeitig versicherte Person in Krankheitskosten- oder Pflegekrankenversicherungen ist.

Diese Form der Beitragsrückerstattung bei Schadenfreiheit muss vom Versicherungsnehmer bis zum 30.09.2012 gewählt werden.

Ansonsten gilt die Jahres-Rückerstattung als vereinbart.

Wir werden Sie rechtzeitig im Jahr 2012 über weitere Details Ihrer **Wahlmöglichkeiten** informieren und Ihnen ggf. die entsprechenden Formulare zur Verfügung stellen.

#### Verwendung zur Beitragssenkung

Diese Direktgutschrift sowie der Bonus und die Verzinsungen hierauf werden ab Vollendung des 65. Lebensjahres der versicherten Person jeweils zum nachfolgenden 1. Januar zur sofortigen, zeitlich unbefristeten Beitragssenkung in deren Krankheitskosten- oder Pflegekrankenversicherungen bis zu einem Absinken der jeweiligen Prämie auf 0,- € eingesetzt.

Für hieraus gewährte Ermäßigungen gelten in Bezug auf Tarifwechsel, Beitragsänderungen und Verzinsung die Regelungen für Ermäßigungen aus dem gesetzlichen Zuschlag nach § 12 Abs. 4a VAG.

#### Garantien

1. Die Beitragsermäßigungen aus dieser Direktgutschrift sowie dem Bonus werden zusätzlich zu Beitragsermäßigungen aus Unternehmensmitteln, aus den Direktgutschriften nach § 12a VAG und aus dem

gesetzlichen Zuschlag nach § 12 Abs. 4a VAG gewährt.

2. Vor Gewährung der Beitragsermäßigungen erfolgt jährlich eine Verzinsung dieser Direktgutschrift, des Bonus und der hierauf bereits gewährten Verzinsungen analog zu den Regelungen für die Direktgutschriften nach § 12a Abs. 1 VAG.

3. Tritt für eine versicherte Person Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung ein, bevor diese Direktgutschrift zur Beitragssenkung eingesetzt wurde, kann der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des Eintrittes der Versicherungspflicht verlangen, dass für die versicherte Person diese Direktgutschrift ausbezahlt wird. Verlangt er dies nicht, bleibt das durch diese Direktgutschrift, den Bonus und die hierauf bereits gewährten Verzinsungen angesammelte Deckungskapital für künftige Beitragssenkungen in Krankheitskosten- oder Pflegekrankenversicherungen der LKH erhalten.

4. Verstirbt die versicherte Person, bevor diese Direktgutschrift zur Beitragssenkung eingesetzt wurde, wird diese Direktgutschrift ausbezahlt.